

# Beitragsordnung des Vereins „Lübbecke zeigt Gesicht e. V. i. G.“

---

## § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder gemäß §7 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

## § 2 Beitragspflicht

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen.

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag für ein Kalenderjahr beträgt für  
ordentliche Mitglieder: **36,00 EUR**,  
ermäßigte Mitglieder  
(Schüler, Studenten und Auszubildende): **18,00 EUR**
- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt monatsweise, wobei der Eintrittsmonat voll berücksichtigt wird.
- (5) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (6) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (7) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

### § 3 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Rückbuchungsgebühren, die durch unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erfolgen schriftliche Mahnungen, für die Mahngebühren erhoben werden. Für die erste Mahnung werden 5,00 EUR, für die zweite Mahnung 10,00 EUR fällig. Weitergehende Maßnahmen bleiben davon unberührt.
- (4) Nach erfolgter Eintragung des Vereins ins Vereinsregister wird der Vorstand ein Vereinskonto einrichten. Die Kontoverbindung wird den Mitgliedern im Anschluss in geeigneter Form bekannt gegeben. Einzugsermächtigungen (SEPA-Lastschriftmandate) werden erst mit Mitteilung der Kontoverbindung und ab diesem Zeitpunkt wirksam.

### § 4 Datenschutzerklärung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 25.06.2025 in Kraft.